

Statuten Verein Chinderhus Schatzchischta

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Chinderhus Schatzchischta“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch, kulturell und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Buchs SG am Domizil der Geschäftsstelle des Chinderhus Schatzchischta.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2

Zweck Der Verein Chinderhus Schatzchischta bezweckt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Buchs SG:

- Die Führung einer Kindertagesstätte zur Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis Schuleintritt durch qualifiziertes Personal in einer kindgerechten Umgebung. Das Betreuungsangebot besteht unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme der Kinder.
- Die Ergänzung und Unterstützung der ausserfamiliären Kinderbetreuung. Das Angebot richtet sich insbesondere an Eltern, Pflegeeltern und Alleinerziehende, die aus sozialen, finanziellen oder familiären Gründen auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind und Wohnsitz in der Gemeinde Buchs SG haben.
- Eine ausschliesslich gemeinnützige Tätigkeit und somit keine Erwerbs- oder Selbsthilfef Zwecke.

II. MITGLIEDER

Art. 3

Mitgliedschaft Natürliche Personen (als Einzel- oder Familienmitgliedschaft) und juristische Personen (als Kollektivmitglieder), welche die Ziele und die Interessen des Vereins unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden. Über die Vereinsmitglieder wird eine Liste geführt.

Art. 4

Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht in allen Fragen, für die eine Abstimmung an der Versammlung erforderlich ist. Sie haben zudem das Recht, Anträge zu stellen. Zu den Pflichten zählt insbesondere die pünktliche Entrichtung des Jahresbeitrages.

Passivmitglieder und Gönner Natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, können dem Verein als Passivmitglieder oder Gönner beitreten. Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 5

Aufnahme Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt jeweils durch den Vorstand.

Art. 6

Austritt Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen.

Art. 7

Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand nach vorangehender, schriftlicher Kenntnissgabe an das Mitglied in folgenden Fällen erfolgen:

- Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen (Mitgliederbeitrag) nicht nachkommt.

- Wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder notwendig.

Die Beschlüsse zum Ausschluss eines Mitgliedes können durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten innert 30 Tagen seit Eröffnung des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Mitgliederversammlung beschliesst endgültig mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; in der Regel ist vorgängig das betroffene Mitglied von der Mitgliederversammlung anzuhören. Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt ohne Bekanntgabe der Gründe, übereinstimmend mit Art. 72 ZGB.

Art. 8

Kein Anspruch auf Vermögen

Weder bestehende noch ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden den Jahresbeitrag für das laufende Jahr.

Art. 9

Beiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder, Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen und Legate
- Mittel der öffentlichen Hand (Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde)
- Unterstützungsbeiträge anderer Institutionen
- Betreuungsbeiträge der Eltern
- Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und dergleichen

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird wegbedungen.

Art. 11

Vereins- und Rechnungsjahr Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

III. ORGANISATION

Art. 12

Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 13

Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie wird einmal jährlich, bis spätestens Ende April, einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich deren Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedarf die Änderung der Statuten eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit für die Auflösung des Vereins sind in Art. 21 geregelt.

Zu den Mitgliederversammlungen wird wenigstens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand eingeladen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor deren Termin schriftlich an die/den Präsidentin/en zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte und Themen abstimmen, die traktandiert und mit der Einladung verschickt

worden sind.

Art. 14

Befugnisse der
Mitgliederver-
sammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes der/s Präsidentin/en
- Abnahme des Jahresberichtes der Kita-Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Prüfung und Beschlussfassung über alle Fragen, die das Vereinsleben und dessen Förderung betreffen, soweit sie nicht durch die vorliegenden Statuten der Kompetenz eines anderen Vereinsorgans vorbehalten sind
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme der/s Präsidentin/en, welche/r von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 (zwei) Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Die Kita-Leitung und die Leitung Geschäftsstelle nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann

bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Die Angestellten des Chinderhus können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 16

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein strategisch und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Zweck zu erreichen.

Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien der/s Präsidentin/en mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Rahmen einer speziellen Unterschriftenregelung kann das Zeichnungsrecht für bestimmte Geschäfte an die Kita-Leitung bzw. an die Leitung Geschäftsstelle delegiert werden.

Im besonderen obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Aufsicht und Unterstützung der Kita-Leitung und der Leitung Geschäftsstelle
- b) Aufsicht über die Einhaltung des Betriebskonzeptes samt Anhängen
- c) Qualitätskontrolle
- d) Festsetzung der Tarife
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen zu ernennen und diesen einen Teil seiner Befugnisse nach einer von ihm zu treffenden Regelung zu delegieren.

Art. 17

Revisionsstelle Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Die Amtszeit beträgt 2 (zwei) Jahre mit Wiederwählbarkeit.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Statuten
-änderungen Die vorliegenden Statuten können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu bezeichnen.

Art. 19

Auflösung Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Erreicht die Zahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Die Liquidation wird durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktivenüberschuss ist vollumfänglich der Politischen Gemeinde Buchs, 9470 Buchs, vertreten durch den jeweiligen Gemeindepräsidenten und Gemeinderatsschreiber, und von dieser einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 20

Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und ersetzt alle früheren.

Sie werden bezüglich aller in ihnen nicht geregelten Fragen ergänzt durch Artikel 60 ff. ZGB.

Verein Chinderhus Schatzchischta

Der Präsident

Urs Lufi

9470 Buchs, 24. April 2019